

Nr. 121/2022

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 11.11.2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) – Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen – im Kreis Dithmarschen (Aufhebung der Überwachungszone Tackesdorf)

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der Delegierten VO (EU) 2020/687<sup>1</sup> hebe ich meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.10.2022, Nummer 104/2022, in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.2022, Amtliche Bekanntmachung Nr. 117/2022, auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.11.2022 in Kraft.

## Begründung:

In einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Tackesdorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist am 05.10.2022 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden.

Nachdem die Voraussetzungen des Art. 39 i. V. m. Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687 gegeben waren, wurden mit Wirkung ab dem 01.11.2022 die Schutzzone und die darin geltenden Schutzmaßregeln aufgehoben. Für das Gebiet der bisherigen Schutzzone galten seither auch die Maßregeln der Überwachungszone.

Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des Artikel 55 i. V. m. Anhang XI der Delegierten VO (EU) 2020/687 zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßregeln erfüllt. Die Überwachungszone ist daher ebenfalls samt Schutzmaßregeln mit Wirkung ab 12.11.2022 aufzuheben.

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt gem. § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung<sup>2</sup> damit in Tackesdorf als erloschen.

## Hinweise:

 Die Allgemeinverfügung kann im Internet unter <u>https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Gefl%C3%BCgelpest/</u> und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.  Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 23.11.2021 bleiben unberührt (<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV\_Biosicherheit\_PD\_F\_2021.html">holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV\_Biosicherheit\_PD\_F\_2021.html</a>). Demnach ist die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel weiterhin verboten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen Der Landrat Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
- 2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach <u>poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de</u>. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Heide, den 11.11.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Wulf Ladehoff Stellv. Fachdienstleitung

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung